

Staatliches Schulamt  
Walter-Hallstein-Str. 3-7 · 65197 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in  
Durchwahl Frau Keck  
0611 8803-420

E-Mail

Datum

18.04.2021

An alle Schulleitungen

Im Aufsichtsbereich  
des Staatlichen Schulamts für den  
Rheingau-Taunus-Kreis und die Landes-  
hauptstadt Wiesbaden

**Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen;  
hier:**

**Remonstrationen gegen die Durchführung von Antigen-Selbsttests zum  
Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen nach Maßgabe  
des Schreibens des Hessischen Kultusministeriums vom 30.03.2021 an  
die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Schulen in Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis des Corona-virus SARS-CoV-2 in Schulen nach Maßgabe des Schreibens des Hessischen Kultusministeriums vom 30.03.2021 an die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Schulen in Hessen ist es an verschiedenen Schulen im Aufsichtsbereich zu Remonstrationen von Lehrkräften gegen Aufgaben der Beaufsichtigung und Begleitung der Selbsttests gemäß den Maßgaben des Schreibens des Hessischen Kultusministeriums vom 30.03.2021 an die Schulleitungen gekommen; diese sind mir als der höheren Vorgesetzten nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vorgelegt worden. Das Vorbringen der Remonstrationen ist von mir aufmerksam zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft worden.

Ich weise zunächst darauf hin, dass nach § 3 Abs. 4a) Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26.11.2020 in der am 19.04.2021 in Kraft tretenden Fassung gemäß der Änderungsverordnung vom 12.04.2021 (GVBl. S. 207) am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen dürfen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt oder die in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung von Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Verordnungsregelung geht damit über das Schreiben

vom 30.03.2021 hinaus, da letzteres den Test als Freiwilligen vorsah, während der Test nunmehr verpflichtend ist.

Dies bedeutet, dass eine Rechtsverordnung - mithin ein materiell-rechtliches Gesetz - bestimmt, dass ein zur Eigenanwendung durch Laien bestimmter Antigen-Test in der Schule durchzuführen ist. Die Regelung zur Remonstration nach § 36 Abs. 2 BeamtStG ist aber nicht - auch nicht erweiternd oder analog - auf Fälle anwendbar, in denen sich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit konkret anzuwendender Rechtsvorschriften richten (v.Roetteken, Hessisches Bedienstetenrecht, Rd. 149 zu § 36 BeamtStG). Ein Verwerfungsrecht für ein Gesetz kommt dem Einzelnen nicht zu, so dass eine Befolgungspflicht besteht. Unberührt bleibt das Recht des Einzelnen, ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzustrengen.

Soweit durch das Schreiben des Hessischen Kultusministeriums hinsichtlich der Durchführung der Tests Regelungen getroffen sind, werden die hierauf bezogenen Bedenken durch die FAQ-Liste des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hes-sen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/haeufig-gestellte-fragen-testungen>) behandelt und sich insoweit ergebende Fragen beantwortet.

Ergänzend bemerke ich darüber hinaus, dass nach dem Schreiben vom 30.03.2021 ebenso wie nach der abzugebenden Einverständniserklärung Lehrkräfte nicht selbst den Test bei den Schülerinnen und Schülern durchführen, sondern die Durchführung erläutern und begleiten sollen. Auch eine Aufgabe bei der Sammlung und Entsorgung möglicherweise infektiöser Testmaterialien ist für Lehrkräfte nicht vorgesehen, sondern das Verpacken benutzen Materials in einem verschlossenen Plastikbeutel etc. erfolgt durch die Schülerschaft selbst.

Auch wenn die Möglichkeit erwähnt wird, dass Schülerinnen und Schüler durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten z.B. des Deutschen Roten Kreuzes unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können, sind Lehrkräfte ~~sind~~ insoweit nicht erwähnt. Damit finden die in dem Schreiben vom 30.03.2021 vorgesehenen Aufgaben der Lehrkräfte ihre Zuordnung zu deren Aufgabenkreis in § 6 Abs. 3 der Dienstordnung Lehrkräfte pp. (DO); daneben treten die Bestimmungen der Aufsichtsverordnung.

Das Setting des vorgesehenen Eigentests sowie eine in Remonstrationen teilweise angenommene Gefährdung u.a. von Persönlichkeitsrechten der Schülerschaft durch die Tests ist wegen der erfolgten Regelung durch Rechtsverordnung einer Remonstration nicht zugänglich. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Umstände vom Ordnungsgeber gesehen und berücksichtigt

wurden. Die Folgen eines etwaigen positiven Testergebnisses sind aufgrund der spezifischen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht abänderbar; sie sind aufgrund der Regelung in Rechtsverordnungen einer Remonstration ebenfalls nicht zugänglich.

Eine Gefährdungsbeurteilung findet sich hinsichtlich der einzelnen Phasen der Testdurchführung in der vorerwähnten FAQ-Liste des Hessischen Kultusministeriums. Es ist daher auch nicht ersichtlich, dass eine Testung Schutz- und Fürsorgepflichtigen in Bezug auf Mitschülerinnen und -schüler oder Lehrkräfte berührt. Über die Aussage der FAQ-Liste hinaus belastet die Art der Tests das Umfeld bei den einzurichtenden Abständen erkennbar nicht in einem stärkeren Maß als das normale Atmen, da sich der Abstrich anders als der Atem nicht selbständig verbreitet und Anwesende im Raum keiner höheren Exposition infolge der Testdurchführung ausgesetzt sind, als dies bei dem zulässigen Absetzen der Mund-Nase-Bedeckung nach § 3 Abs. 4 - etwa zum Verzehr von Speisen- und Getränken oder für schulische Zwecke - der Fall ist. Auch bei etwaigen Schülerfragen kann durch vorheriges (Wieder-) Aufsetzen der Maske ein ungebremsster Aerosolausstoß vermieden werden.

Meinerseits bestehen daher keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der getroffenen Anordnungen des Hessischen Kultusministeriums. Ich bestätige daher die Weisungen des Hessischen Kultusministeriums zur Durchführung der Antigen-Selbsttest an Schulen ab dem 19.04.2021; ich gehe davon aus, dass die Lehrkräfte diese unter Beachtung der weiteren Aussagen des Hessischen Kultusministeriums in der genannten FAQ-Liste umsetzen.

Ich bitte Sie, die remonstrierenden Lehrkräfte entsprechend zu unterrichten. Sofern eine remonstrierende Lehrkraft eine schriftliche Bestätigung der ergangenen dienstlichen Anordnung verlangt, bitte ich, dieser eine Kopie dieses Schreibens auszuhändigen und sich den Empfang durch mit Datum versehenes Handzeichen bestätigen zu lassen.

Mit besten Grüßen

Gez.

...

– als Leiterin eines Staatliches Schulamtes -